

# Medieninformation

Nr. 6/2022

Thüringer Rechnungshof

**Sperrfrist: 11. Juli 2022, 11:00 Uhr**

## Jahresbericht 2022

**Ihr Ansprechpartner:**  
Dirk Mammen

**Durchwahl:**  
Telefon 03672 446-110  
Telefax 03672 446-998

dirk.mammen@  
trh.thueringen.de

Rudolstadt  
11. Juli 2022

### Aus dem Inhalt:

### Seite:

- Der Rechnungshof empfiehlt: 3
  - Leitplanken der Schuldenregel ernst nehmen 3
  - Laufende Einnahmen begrenzen die laufenden Ausgaben: Mehr geht nicht! 4
  - Veranschlagung der Ausgaben realistisch gestalten 4
  - Dem „Königsrecht“ entspricht auch eine Pflicht 4
- Neugestaltung der Internetauftritte der Landesverwaltung mangelhaft geplant und durchgeführt 5
- Unterrichtsabsicherung: Potential vorhandener Lehrkräfte nutzen 6
- Schulbudget für außerunterrichtliche Angebote: Mehrbelastung statt Entlastung 6
- Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik e. V.: isoliert und unwirtschaftlich 7
- Landesseniorenrat: Intransparente Doppelstrukturen und unnötige Ausgaben 8
- Vorbereitung der Reorganisation des Maßregelvollzugs: Völlig unzureichend 9
- Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Verwendungsnachweisprüfung ist kein Selbstzweck 10
- Leistungen der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES): Überschäumende Wünsche in einem Straßentunnel 10
- Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Bad Köstritz: Von Angebranntem und Dauerbrennern 11
- Maßnahmen zur Integrationsförderung mangelhaft umgesetzt 12

# Medieninformation

Nr. 6/2022

Thüringer Rechnungshof

## VORBEMERKUNG

Der Rechnungshof hat die Haushaltsrechnung der Landesregierung für 2020 geprüft und stellt das Ergebnis in seinem Jahresbericht vor. Ferner berichtet er zu weiteren Prüfungen, bei denen die Beanstandungen nicht ausgeräumt werden konnten. Die Kommunalen Finanzbeziehungen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Strukturfonds im Jahr 2020 sind weitere Schwerpunkte des Jahresberichts.

Der Jahresbericht ist eine Grundlage für den Beschluss des Landtags zur Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020.

## ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 2020

2020 wurde aufgrund der Pandemie ein Nachtragshaushaltsgesetz beschlossen. Es enthielt eine Kreditermächtigung für eine Neuverschuldung von 1,269 Mrd. EUR. Zugleich wurde das Sondervermögen „Thüringer-Corona- Pandemie-Hilfefonds“ errichtet und mit einer Zuführung aus dem Landeshaushalt von 694,8 Mio. EUR ausgestattet.

Der Haushalt 2020 hat ein Volumen von 11,417 Mrd. EUR und liegt damit rund 936 Mio. EUR über dem Vorjahr. Mit dem Jahresabschluss wurde die Kreditermächtigung fast vollständig in Anspruch genommen. Es kam zu Mehreinnahmen von 255 Mio. EUR und Minderausgaben von 404 Mio. EUR. Erstmals seit 10 Jahren sanken die Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr (-175 Mio. EUR). Die Personalausgaben stiegen weiter an; im Vergleich zu den übrigen Flächenländern weist Thüringen in der Personalausstattung (VZÄ pro 10.000 Einwohner) den dritthöchsten Wert auf.

Die Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) haben 2020 mit 6 Mrd. EUR einen neuen Höchststand erreicht. Sie machen mehr als die Hälfte (53 %) der bereinigten Ausgaben aus. Ursache hierfür waren die Zuführung zum Corona-Sondervermögen, die Leistungen an Kommunen sowie steigende Leistungen für Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und BAföG.

Die Investitionsausgaben stiegen im Vergleich zu 2019 um 177 Mio. EUR, blieben aber um 53 Mio. EUR unter dem veranschlagten Betrag.

Die Mittelbewirtschaftung war 2020 insgesamt ordnungsgemäß, die Haushaltsrechnung war den Vorschriften entsprechend aufgestellt.

# Medieninformation

Nr. 6/2022

Thüringer Rechnungshof

## **BERICHT ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHEN LAGE UND FINANZWIRTSCHAFTLICHE EMPFEHLUNGEN DES RECHNUNGSHOFS**

### **Zur aktuellen wirtschaftlichen Situation**

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und des Angriffs Russlands auf die Ukraine beeinflussen die wirtschaftliche Entwicklung im laufenden Jahr erheblich. Mit ihrer Frühjahrsprojektion reduzierte die Bundesregierung ihre Wachstumserwartungen für 2022 auf 2,2 %. Die für den Landeshaushalt günstigen Ergebnisse der aktuellen Mai-Steuerschätzung (+474 Mio. EUR) für das laufende Jahr sind eine Prognose in unsicherer Zeit. Inflation und steigende Zinsen belasten zusätzlich.

Mehreinnahmen und Minderausgaben gegenüber den Planungen verbesserten den Jahresabschluss 2021 gegenüber den Planungen. Die laufenden Ausgaben lagen um 440 Mio. EUR über den laufenden Einnahmen. Das Defizit wurde gedeckt durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (295 Mio. EUR) und einer Entnahme aus dem Pensionsfonds (145 Mio. EUR).

Auch im laufenden Haushalt 2022 übersteigen die Ausgabewünsche wieder die erwarteten Einnahmen. Die Lücke soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (512 Mio. EUR) sowie eine globale Minderausgabe (330 Mio. EUR) geschlossen werden. Die globale Minderausgabe kann aufgrund des Haushaltsvermerks nicht durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

### **Finanzwirtschaftliche Empfehlungen**

Die aktuelle Situation stellt an die öffentlichen Haushalte besondere Anforderungen. Es gilt, diesen einerseits Rechnung zu tragen, andererseits die Verpflichtung zu tragfähigen öffentlichen Finanzen und generationengerechten Haushalten im Blick zu halten. Aufgrund seiner Prüfungserkenntnisse und Erfahrungen gibt der Rechnungshof die folgenden Empfehlungen.

### **Leitplanken der Schuldenregel ernst nehmen**

Die Regelungen zum Neuverschuldungsverbot im Grundgesetz und der Thüringer Landeshaushaltsordnung gaben in den beiden Krisenjahren

# Medieninformation

Nr. 6/2022

Thüringer Rechnungshof

aufgrund der festgelegten Ausnahmetatbestände<sup>1</sup> genügend Handlungsfreiheit. Die Inanspruchnahme neuer Kredite ist stets zweifelsfrei unter diese Ausnahmetatbestände zu subsumieren. Der Tatbestand einer Notsituation ist eng auszulegen und nicht als Einfallstor für sonstige Ausgabewünsche zu missbrauchen.

## **Laufende Einnahmen begrenzen die laufenden Ausgaben: Mehr geht nicht!**

Bereits vor der Pandemie überstiegen in der Haushaltsaufstellung die geplanten Ausgaben die erwarteten Einnahmen. Nur durch Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage konnte ein Ausgleich erzielt werden. Die Ausgabewünsche sind auf das Notwendige zu begrenzen und haben sich an den zur Verfügung stehenden Einnahmen zu orientieren. Die Mittel der Rücklage dienen der Vorsorge für besondere Situationen.

## **Veranschlagung der Ausgaben realistisch gestalten**

Die Abschlüsse der letzten Haushaltsjahre mit erheblichen Minderausgaben zeigen, dass eine sachgerechte und vertretbare Veranschlagung der notwendigen Ausgaben nicht immer gelingt. Es widerspricht dem Grundsatz der Haushaltswahrheit, wenn Mittel veranschlagt werden, für die es keinen oder einen nicht so hohen Bedarf gibt. Vor allem Förderprogramme, die mehrere Jahre hintereinander nicht im geplanten Umfang in Anspruch genommen wurden, sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Zielgenauigkeit zu überprüfen.

## **Dem „Königsrecht“ entspricht auch eine Pflicht**

Das Parlament hat mit Haushalt 2022 eine globale Minderausgabe von 330 Mio. EUR beschlossen. Damit haben die Abgeordneten in erheblichem Umfang ihr Recht zur Gestaltung des Haushalts auf die Verwaltung übertragen. Zugleich hat das Parlament aber demonstriert, dass es die veranschlagten Haushaltsansätze insgesamt für zu hoch hält. Dies stellt einen Verstoß gegen das Gebot der Haushaltswahrheit dar.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 18 Abs. 2 ThürlHO: Ausgleich von konjunkturbedingten Einnahmeausfällen sowie eines außerordentlichen Finanzbedarfs infolge von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen.

# Medieninformation

Nr. 6/2022

Thüringer Rechnungshof

## AUSGEWÄHLTE EINZELERGEBNISSE DER PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

### **Neugestaltung der Internetauftritte der Landesverwaltung mangelhaft geplant und durchgeführt (Seite 76 ff)**

Das Projekt zur Neugestaltung der Internetauftritte der Landesregierung wies erhebliche Mängel im Projektmanagement auf und entsprach auch nicht den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung.

An dem Projekt unter Leitung der Thüringer Staatskanzlei waren alle Ministerien beteiligt. Weder wurden die Ausgaben vollständig erfasst, noch die Aufwände des Projekts vorab kalkuliert. Aufgrund der mangelnden Dokumentation im Projekt konnte der Rechnungshof die Kosten nicht nachvollziehen, er schätzt diese mindestens im oberen sechsstelligen Bereich. Zudem führte die schlechte Kommunikation mit den Beteiligten sowie die späte Einbindung der Ministerien zu erheblichem zeitlichem Verzug. Abstimmungen zu grundlegenden technischen Fragen fanden erst während der Umsetzung statt.

Entgegen der E-Government- und IT-Strategie des Landes strebte die Staatskanzlei zunächst keinen zentralen Betrieb beim landeseigenen IT-Dienstleister an, sondern bevorzugte dezentrale Lösungen der einzelnen Ministerien. So entstanden mit Hilfe externer Dienstleister eigene Umsetzungen in den Ressorts, die unabhängig und parallel zum Gesamtprojekt liefen und zum Teil noch immer Bestand haben. Erfolgskontrollen wurden nicht durchgeführt.

Die federführende Staatskanzlei wies jegliche Kritik des Rechnungshofs von sich und rechtfertigte die aufgeführten Mängel unter anderem mit der historischen Entwicklung im Vorfeld des Projekts sowie der Einordnung als Projekt der Öffentlichkeitsarbeit. Für diese würden andere Regelungen gelten als für IT-Projekte.

Die Einwände der Staatskanzlei vermochten den Rechnungshof jedoch nicht zu überzeugen. Die Anforderungen an Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bestehen unabhängig von der Vorgeschichte oder Zuordnung eines Vorhabens.

# Medieninformation

Nr. 6/2022

Thüringer Rechnungshof

## **Unterrichtsabsicherung: Potential vorhandener Lehrkräfte nutzen (Seite 87 ff)**

Die Lage der Schulen in Thüringen bleibt bei der Unterrichtsversorgung angespannt. Der Rechnungshof hatte bereits in seinem Jahresbericht 2020 mit seiner Prüfung „Abminderung von Pflichtstunden der Lehrkräfte an staatlichen allgemeinbildenden Schulen“ aufgezeigt, wie der Unterrichtsausfall an Thüringer Schulen mit den bereits vorhandenen Personalressourcen reduziert werden kann.

Durch Veränderungen beim vorzeitigen Ruhestand auf Antrag hat das Land weiteres Potential, den Personalbedarf für den Unterricht mit vorhandenen Lehrkräften zu decken. Wenn die potentiell berechtigten Lehrkräfte für den Antragsruhestand ein Jahr später in den vorzeitigen Ruhestand gingen, wäre es z. B. 2023 möglich, rund drei Viertel der 240 Stellen (d. h. 180 Stellen), die voraussichtlich nicht besetzt werden können, durch die bisherigen Lehrkräfte weiter zu besetzen.

Im Bund und den meisten anderen Ländern können Beamte erst mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand gehen. Auch ein vorzeitiger Rentenbeginn ist frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Thüringen ermöglicht dies seinen Beamten bereits ein Jahr früher.

Der Rechnungshof empfiehlt, eine Anhebung der Antragsaltersgrenze für den vorzeitigen Ruhestand zu prüfen. Dies kann dadurch geschehen, dass Anträgen wegen Lehrermangels, das heißt, aus dienstlichen Gründen, erst später stattgegeben wird.

Schon wegen der demographischen Entwicklung und des Fachkräftebedarfs empfiehlt der Rechnungshof, eine Wiederanhebung der allgemeinen Antragsaltersgrenze auf das vollendete 63. Lebensjahr für alle Beamtengruppen zu prüfen.

## **Schulbudget für außerunterrichtliche Angebote: Mehrbelastung statt Entlastung (Seite 92 ff)**

Um dem Unterrichtsausfall an den staatlichen Schulen entgegenzuwirken, wurde im Schuljahr 2018/2019 das sogenannte „Schulbudget“ neu eingeführt. Das Land stellt dabei jeder staatlichen Schule 30 EUR pro Schüler und Schuljahr zur Verfügung. Finanziert werden damit insbesondere externe Honorarkräfte. Diese sollen anstatt der Lehrer außerunterrichtliche Angebote, wie beispielsweise Arbeitsgemeinschaften, übernehmen. Die dadurch

# Medieninformation

Nr. 6/2022

Thüringer Rechnungshof

freigesetzten Kapazitäten der Lehrer sollen so wieder für den Unterricht zur Verfügung stehen.

Das Schulbudget umfasste in 2019 insgesamt 6,6 Mio. EUR. Die Schulen nutzten davon jedoch lediglich rund 1,5 Mio. EUR. Auch zwei Jahre nach der Einführung des Schulbudgets beantragten nur rund 62 % aller staatlichen Schulen Mittel daraus.

Das Ministerium prüfte bislang nicht, ob das eigentliche Ziel erreicht wird, mehr Lehrer für den Unterricht freizusetzen.

Der Rechnungshof hat zunächst bei den staatlichen Grundschulen die Wirkung überprüft: hier wurden durch das Schulbudget keinerlei Unterrichtsressourcen freigesetzt. Das Gegenteil war der Fall: Schulleitungen und Lehrkräfte haben Mehrbelastungen aufgrund des bürokratischen Verfahrens zur Umsetzung des Schulbudgets beschrieben.

Der Rechnungshof hat daher dem Ministerium empfohlen, das Schulbudget an staatlichen Schulen einzustellen, wenn sich die Unterrichtsversorgung wie ursprünglich beabsichtigt dadurch nicht nachweislich verbessert.

Das Bildungsministerium hat zwischenzeitlich das Schulbudget auf Schulen in freier Trägerschaft ausgeweitet.

## **Institut für Bioprocess- und Analysenmesstechnik e. V.: isoliert und unwirtschaftlich (Seite 102 ff)**

Das Institut für Bioprocess- und Analysenmesstechnik e. V. in Heilbad Heiligenstadt (Institut) ist eine von vier landeseigenen außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Thüringen.

Das Institut wurde über Jahrzehnte vom Land mit bis zu 4,6 Mio. EUR jährlich gefördert. Ob die Förderung im Interesse des Landes liegt, bleibt nach wie vor unklar. Begründung und Dokumentation durch das zuständige Ministerium fehlen. Erwartungen und Ziele seitens des Landes wurden ebenso nicht formuliert. Damit kann nicht sinnvoll überprüft werden, ob das Institut seine Aufgaben überhaupt erfüllt. Das Land ließ somit eine isolierte Entwicklung des Instituts zu.

Daneben hat der Rechnungshof schwerwiegende Mängel im Zuwendungsverfahren festgestellt. So war im geprüften Zeitraum 2017 bis 2020 kein einziger Antrag, Prüfvermerk und Bescheid fehlerfrei. Durch

# Medieninformation

Nr. 6/2022

Thüringer Rechnungshof

unterlassene Verwendungsnachweisprüfungen blieben Landesmittel von insgesamt rund 8 Mio. EUR ungeprüft.

Das Institut agierte noch dazu sehr unwirtschaftlich. Bei der Sanierung zweier Toiletten hat das Institut 135.000 EUR für eine äußerst hochpreisige Ausstattung verausgabt und damit das 6-fache gegenüber den zunächst 22.000 EUR hierfür veranschlagten Ausgaben gezahlt. Betriebsausflüge, Feiern und Weihnachtsgeschenke für seine Beschäftigten wurden vom Institut gezahlt und damit gegen das Besserstellungsverbot verstoßen.

Der Rechnungshof hat daher dem Ministerium u. a. empfohlen, eine strategische Einordnung des Instituts sowie eine zeitnahe Evaluierung vorzunehmen. Das Ministerium soll prüfen, ob Landesmittel zurückgefordert werden können bzw. müssen.

## **Landesseniorenrat: Intransparente Doppelstrukturen und unnötige Ausgaben (Seite 111 ff)**

Der Thüringer Landtag schuf 2012 den gesetzlichen Rahmen, um die Mitwirkungsrechte von Senioren zu stärken und deren aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

Daraufhin gründete sich im September 2013 der Landesseniorenrat (LSR). Mitglieder sind die Seniorenbeiräte der Landkreise und kreisfreien Städte sowie weitere Personen, die sich um Seniorenbelange verdient gemacht haben. Der LSR berät und unterstützt die Landesregierung zu senienpolitischen Themen. Er hat keinen Rechtsstatus und ist daher einem senienpolitisch aktiven Verein zugeordnet. Dieser erledigt die anfallenden Rechtsgeschäfte.

Seit 2017 amtiert der „Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer Menschen in Thüringen e. V.“ als Trägerverein des LSR. Beide unterhalten gemeinschaftlich eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle, die vom für Senienpolitik zuständigen Ministerium gefördert wird.

Bei seiner Prüfung hat der Rechnungshof zunächst festgestellt, dass der LSR im Ländervergleich mit jährlich 270.000 EUR die höchsten Förderungen erhielt. Er hat kritisiert, dass seine Gründung als weiteres Gremium der Interessenvertretung nicht zwingend notwendig war und sein fehlender Rechtsstatus zusätzliche Organisationsstrukturen erforderte. Außerdem hat der Rechnungshof beanstandet, dass die Vergütungen der in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter über denen eines vergleichbaren



# Medieninformation

Nr. 6/2022

Thüringer Rechnungshof

Landesbediensteten lagen bzw. deren Eingruppierung anhand der arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitsbereiche nicht nachvollziehbar war.

Im Übrigen hat der Rechnungshof den fehlenden wirtschaftlichen Umgang mit den Fördermitteln kritisiert. Diese wurden zu einem großen Anteil für die Bewirtung bei Veranstaltungen ausgegeben.

Der Rechnungshof hat dem Ministerium empfohlen, die Aufgaben und die Aufgabenwahrnehmung des LSR zu überprüfen und auf eine wirtschaftliche Mittelverwendung hinzuwirken.

## **Vorbereitung der Reorganisation des Maßregelvollzugs: Völlig unzureichend (Seite 117 ff)**

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF), kündigte 2016 die Beleihungsverträge mit drei Trägern des Maßregelvollzugs. Für zwei Träger war die Organisation zum 1. Januar 2022 neu zu regeln.

Die Landesregierung beschloss 2019 auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, den Maßregelvollzug zum 1. Januar 2022 in die unmittelbare staatliche Verantwortung zurück zu übertragen. Als Rechtsform wählte sie eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mangelte es an Aussagen zur Auslastung der Einrichtungen oder zu künftigen Bedarfen. Nicht geprüft wurde die Mitnutzung von Einrichtungen anderer Länder. Somit blieb beispielsweise unklar, ob der künftige Bedarf an Unterbringungskapazitäten ein Festhalten an drei Einrichtungen rechtfertigte. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung enthielt weder Finanz-, Personal- und Organisationsziele noch Darstellungen zu möglichen Zielkonflikten.

Anfang 2021 wies der Rechnungshof das Ministerium darauf hin, dass eine Reorganisation zum 1. Januar 2022 fraglich und eine Übergangslösung nicht auszuschließen sei. Er empfahl deswegen, dringend ein wirksames Projektmanagement zu etablieren.

Ein neues Projektmanagement wurde zwar initiiert; aber viel zu spät. Das Ziel, die beiden Träger zum Jahresanfang 2022 in eine neue Rechtsform zu überführen, wurde nicht erreicht. Die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen der notwendig gewordenen Übergangslösung sind bis heute nicht klar erkennbar.

# Medieninformation

Nr. 6/2022

Thüringer Rechnungshof

## **Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Verwendungsnachweisprüfung ist kein Selbstzweck (Seite 122 ff)**

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) hat Projekte für den Natur- und Artenschutz mit 4,6 Mio. Euro gefördert, ohne deren Durchführung rechtzeitig zu prüfen. Die TAB hat damit gegen ihre vertraglichen Pflichten aus der Programmvereinbarung mit dem Thüringer Umweltministerium verstoßen. Das Umweltministerium wiederum hat nicht auf die Einhaltung der Programmvereinbarung gedrängt. Die verzögerte Verwendungsnachweisprüfung hat dazu beigetragen, dass sich ein Projekt zur Förderung des Artenschutzes unbemerkt in die falsche Richtung entwickelte. Die TAB hatte das Projekt mit rund 160.000 EUR gefördert. Mehr als vier Jahre nach Eingang des Verwendungsnachweises war das Projekt noch immer ungeprüft.

Die TAB hat außerdem bei mehreren Projekten versäumt, Kriterien für eine Erfolgskontrolle festzulegen. Auch die in der Förderrichtlinie geforderte Dokumentation des Ausgangs- und des erreichten Zustands hat die TAB nicht konsequent von den Zuwendungsempfängern eingefordert. Ohne diese Voraussetzungen lässt sich jedoch nicht feststellen, ob die geförderten Projekte zielgerichtet zum Natur- und Artenschutz beitragen.

Der Rechnungshof empfiehlt dem Thüringer Umweltministerium, bei der Förderung von Maßnahmen im Natur- und Artenschutz aussagekräftige Kriterien für die Erfolgskontrolle festzulegen. Außerdem sollte es die Wirksamkeit der Maßnahmen bewerten.

## **Leistungen der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES): Überschäumende Wünsche in einem Straßentunnel (Seite 127 ff)**

Das Land hatte im Februar 2007 mit einem Planfeststellungsbeschluss (PFB) das Baurecht für eine Straßenbaumaßnahme geschaffen. Der PFB beinhaltete u. a. einen Tunnel einschließlich der für die Tunnelsicherheit notwendigen konventionellen Tunnelausstattung entsprechend dem maßgebenden technischen Regelwerk. Nach Bekanntgabe des PFB beanstandete das für Brandschutz und Gefahrenabwehr zuständige Ressort das Fehlen eines Gesamtsicherheitskonzepts und einer Risikoanalyse für den Tunnel. Es forderte den Einbau einer stationären Brandbekämpfungsanlage (BBA) als zusätzliche Maßnahme der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes. Das Land hatte sich für eine Druckluftschaumanlage als stationäre BBA entschieden und diese eingebaut.

# Medieninformation

Nr. 6/2022

Thüringer Rechnungshof

Der Rechnungshof hat die Vorbereitung, den Einbau und die Abrechnung der stationären BBA geprüft. Für die Tunnelausstattung sind die Bestimmungen der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln, Ausgabe 2006 (RABT 2006) zu beachten. Stationäre Brandbekämpfungsanlagen sind nach RABT 2006 nicht Stand der Technik. Risikoanalysen, Verkehrszählungen und weitere Gutachten zur Kategorisierung des Tunnels haben keine Notwendigkeit begründet, den betriebstechnischen Anlagenumfang der Tunnelsicherheit über die bereits mit dem PFB genehmigte konventionelle Tunnelausstattung hinaus zu erhöhen.

Der Einbau der BBA erfolgte allein auf Forderung des Landes als zusätzliche Maßnahme der Fremdrettung. Der Bund als Vorhabenträger hat deshalb nur die Kosten für die konventionelle Tunnelausstattung nach RABT 2006 getragen. Die BBA war keine Voraussetzung für die Verkehrsfreigabe. Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) genehmigte den Einsatz der BBA lediglich als „innovative Technik“.

Dem Land sind durch die über den Bedarf hinausgehende risikominimierende Maßnahme vermeidbare Mehrausgaben von rund 17,3 Mio. EUR entstanden.

## **Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Bad Köstritz: Von Angebranntem und Dauerbrennern (Seite 135 ff)**

Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz 1991 die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (TLFKS) in Bad Köstritz gegründet und seitdem schrittweise hergerichtet. Angemeldete Baumaßnahmen waren immer wieder verschoben worden, sodass die Entwicklung der Liegenschaft 2021 noch nicht abgeschlossen war.

Der Rechnungshof hat die Bautätigkeit an der TLFKS in den Jahren 2015 bis 2020 geprüft.

Dabei hat er festgestellt, dass mangelhafte Vorbereitung, lange Abstimmungsprozesse und geänderte Nutzeranforderungen zu Verzögerungen, zu gestiegenen Baukosten und zum fortschreitenden Verfall der Bausubstanz der TLFKS geführt haben. Trotz jährlich steigender Bauunterhaltungsbedarfe hatte das zuständige Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) kaum Instandhaltungsarbeiten auf der Liegenschaft durchgeführt. Der Instandhaltungsstau lag 2020 bei 2,8 Mio. EUR.

# Medieninformation

Nr. 6/2022

Thüringer Rechnungshof

Die Küchenmodernisierung war erst nach sieben Jahren abgeschlossen worden. Die Baukosten hatten sich u. a. durch mangelnde Berücksichtigung vorhandener Baumängel und Aspekte der Lebensmittelhygiene auf 667.000 EUR mehr als verdoppelt.

Anstelle der Errichtung einer Tunnel- und Atemschutzübungsanlage hatte die TLFKS ursprünglich die technische Instandsetzung eines Lehr- und Unterakunftsgebäudes für 758.000 EUR angemeldet. Im Verlauf der Planung und durch geänderte Nutzeranforderungen waren stattdessen zwei Übungsanlagen für rund 4 Mio. EUR entstanden. Die ursprünglich geplante technische Instandsetzung wird stattdessen mit Mitteln der Bauunterhaltung umgesetzt.

Das Land hat außerdem ein Grundstück zur Errichtung einer Bahntunnelübungsanlage erworben. Dabei hatte die TLFKS weder die Notwendigkeit der Anlage nachgewiesen noch die Bau- und Folgekosten ermittelt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) hat in der Zwischenzeit ein neues Konzept erstellt, nach dem die Liegenschaft für rund 70 Mio. EUR grundsaniert und erweitert werden soll. Für 2023 ist der Baubeginn geplant. Zu hoffen ist, dass alle Beteiligten nunmehr das normierte Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen des Landes einhalten.

## AUSGEWÄHLTE BERATUNGEN UND SONSTIGE PRÜFUNGEN

### **Maßnahmen zur Integrationsförderung mangelhaft umgesetzt (Seite 154 ff)**

Der Rechnungshof berichtete 2021 erstmals über seine in mehreren Teilen durchgeführte Prüfung über Maßnahmen zur Integrationsförderung, u. a. zur Diversitätsstudie „Vielfalt entscheidet Thüringen“. Diese – infolge kritischer Medienberichterstattung – schließlich ergebnislos abgebrochene Studie verursachte Ausgaben von über 220.000 EUR.

Gegenstand der diesjährigen Bemerkungen ist u. a. ein Förderprogramm, über welches das Justizministerium Zuwendungen an Projekte für die Integration und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund vergibt. Die Umsetzung der Projektförderrichtlinie Integration zeigte insbesondere ein ineffizientes Verwaltungsverfahren auf.

# Medieninformation

Nr. 6/2022

Thüringer Rechnungshof

Seiner gesetzlichen Pflicht, das Erreichen der Programmziele jährlich zu überprüfen, kam das Ministerium nicht nach. Der wirksame Einsatz öffentlicher Mittel ist insofern offen.

Bis das Landesverwaltungsamt geprüft hatte, ob die Empfänger der Zuwendungen die Mittel auch ordnungsgemäß verwendet hatten, vergingen durchschnittlich 1,5 Jahre. Etwaige Rückforderungsansprüche drohten damit zu verfristen. Das Landesverwaltungsamt beschränkte seine Prüfungen zudem auf ein Minimum. Dabei hätte es stichprobenartig – ggf. auch vor Ort – prüfen müssen.

Der Rechnungshof forderte ein höheres Maß an und eine größere Zeitnähe von Kontrollen. Er sieht sich hierin durch einen kürzlich aufgetretenen Betrugsverdacht gegenüber einem Zuwendungsempfänger bestätigt. Wirksame Kontrollen sind einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung förderlich.